

19. Wahlperiode

---

## **Antrag**

der AfD-Fraktion

### **Kein erneuter „al-Quds-Marsch“ in Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, alle Möglichkeiten des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) zu nutzen, insbesondere Abschnitt 2 (Versammlungen unter freiem Himmel), § 14 (Beschränkungen, Verbot, Auflösung) Abs. 2 Nr. 1, und das *Vereinsverbot gegen die Vereinigung Hizb Allah*, um die für dieses Jahr angemeldete „Demonstration anlässlich des Quds-Tages“ zu unterbinden – vorzugsweise mit einem Verbot.

### ***Begründung***

Seit 1979 gibt es al-Quds-Tag im Iran, seit 1988 in größerem Rahmen in anderen islamisch geprägten Ländern und seit 1996 leider auch in Berlin. Dieser Tag gehört nicht zu Deutschland und nicht zu Berlin. Das Existenzrecht Israels wird vom Abgeordnetenhaus von Berlin vollumfänglich bejaht. Der „al-Quds-Marsch“ richtet sich nicht nur gegen Israel, sondern auch gegen das Grundgesetz und gegen die Wertvorstellungen des Landes Berlin. Er fällt nicht unter die Meinungsfreiheit. Ohne ein Verbot dieses Marsches werden das Land Berlin und die Stadt Berlin weiterhin den misstrauischen Blick der Welt auf sich ziehen.

Die al-Quds-Demonstration im Jahr 2020 wurde für den 16. Mai angemeldet, eine Absage durch den Veranstalter selbst erfolgte jedoch am 30. April<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> <https://www.tagesspiegel.de/berlin/al-quds-marsch-in-berlin-abgesagt-eine-der-widerlichsten-antisemitischen-veranstaltungen-bleibt-unerspart/25793056.html>

Die al-Quds-Demonstration im Jahr 2021 wurde für den 8. Mai 2021 angemeldet, eine Absage durch den Veranstalter selbst erfolgte am 28. April<sup>2</sup>.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat Berlin seit dem Mai 2019 keinen „al-Quds-Marsch“ mehr gesehen, wobei es bleiben muss. Dennoch wurde die „Demonstration anlässlich des Qudstages“ dieses Jahr für Samstag, den 30. April<sup>3</sup>, angemeldet.

Der ehemalige Regierende Bürgermeister von Berlin, Michael Müller, und der ehemalige Senator für Inneres von Berlin, Andreas Geisel, verhielten sich passiv, hofften vergeblich auf die Wirkung strenger Auflagen und sahen sich nicht in der Lage, die Demonstration zu verbieten. Die Angst vor einer gerichtlichen Niederlage hinsichtlich eines Verbotes des „al-Quds-Marsches“ ist aufgrund des oben genannten § 14, im besonderen Abs. 2 Nr. 1<sup>4</sup>, nicht mehr angebracht.

Die jetzige Regierende Bürgermeisterin, Franziska Giffey, und die jetzige Senatorin für Inneres, Iris Spranger, haben mit dem Instrument des VersFG BE<sup>5</sup> noch bessere Voraussetzungen, um ein Verbot zu erreichen. Das *Vereinsverbots gegen die Vereinigung Hizb Allah*<sup>6</sup> vom 26. März 2020 enthält mit Punkt 3 der Verfügung, „Auch sollen sich die Jugendlichen künftig dem militärischen Arm der Hizb Allah anschließen und sich am bewaffneten Kampf gegen Israel beteiligen.“, den entscheidenden Hinweis für das Land Berlin, ein Verbot erfolgreich durchsetzen zu können.

Berlin, den 21. März 2022

Dr. Brinker     Dr. Bronson     Gläser  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

---

<sup>2</sup> <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/keine-antisemitische-demo-in-berlin-al-quds-marsch-erneut-abgesagt/27140590.html>

<sup>3</sup> 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr.

<sup>4</sup> (2) Eine Versammlung kann insbesondere verboten, beschränkt oder nach deren Beginn aufgelöst werden, wenn

1. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass in der Versammlung in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

a) gegen eine nationale, durch rassistische Zuschreibung beschriebene, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder

b) die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, dass eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird.

<sup>5</sup> <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VersammlFrhGBEpIVZ>:

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE). Vom 23. Februar 2021. Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Versammlungsfreiheit im Land Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180).

<sup>6</sup> <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/04/betaetigungsverbot-hizb-allah.html>

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2020/verbotsverfuegung-hizb-allah.html;jsessionid=C69F3664B2C9AF2D4D6E1A61B903663E.2\\_cid295](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2020/verbotsverfuegung-hizb-allah.html;jsessionid=C69F3664B2C9AF2D4D6E1A61B903663E.2_cid295)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Bekanntmachung

eines Vereinsverbots gegen die Vereinigung

Hizb Allah (deutsch: „Partei Gottes“)

alias „Hisbollah“

alias „Hezbollah“

alias „Hizbullah“

Vom 26. März 2020